

**Coronavirus ▶
Hinweise / Empfehlungen
Vereine und Betriebe ab 01.12.2021
(Stand 01.12.2021)**



Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Nieders. Corona-Verordnung) ermöglicht grundsätzlich die Ausübung des Pferdesports auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (vorbehaltlich von Vorgaben/ Allgemeinverfügungen der Landkreise ▶ Gesundheitsämter/Ordnungsämter)

Ab 01.12.2021 gilt (bis auf wenige Ausnahmen) in Niedersachsen die 2 G/ 2 G + - Regelung

Das bedeutet für die Ausübung des (Pferde-) Sports in Sportstätten:

- ▶ Der Nachweis über den 2 G / 2 G+ - Status muss aktiv vom Betreiber der Sportstätte eingefordert werden. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so ist der Person der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern.

Sport unter freiem Himmel :

- ▶ Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein -
→ Ausgenommen sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen mit ärztlichem Attest sind ebenfalls ausgenommen, müssen allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen.

Sport in der Halle

(im Grundsatz fallen ALLE Reithallen darunter – es ist trotzdem für Vereine/ Betriebe ratsam, sich beim jeweiligen Landkreis individuell zu informieren)

- ▶ Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein UND einen tagesaktuellen Test nachweisen –
→ Ausgenommen sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen mit ärztlichem Attest sind ebenfalls ausgenommen, müssen allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen.
- ▶ Maske : FFP2-Standard (nicht erforderlich bei der eigentlichen Sportausübung)

Trainer / Übungsleiter

- ▶ Personen, die den Übungsbetrieb im Sportverein leiten und in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen und somit einen Beruf ausüben, gelten als Beschäftigte. Für sie gilt die nach §28 des Infektionsschutzgesetzes betriebliche 3G-Regelung. In diesem Fall dürfen also auch Ungeimpfte mit negativem Test Sportkurse geben. Dieses gilt auch weiterhin in der Warnstufe 2, wo für den Sport/ für Teilnehmende die 2G Plus-Regelung (Halle)/ 2 G-Regelung (unter freiem Himmel) gilt. 3G gilt auch für gewerblich tätige "Wanderreitlehrer" (analog Tierarzt, Hufschmied – s. unter "Tierversorgung")

Für ehrenamtlich engagierte ÜL gilt die gleiche Regelung wie für Personen, die an den Kursen teilnehmen: Warnstufe 2 = 2G+ in Hallen / 2G unter freiem Himmel.

Tierversorgung

(FAQ Min. für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz)

Jede/r, die/der ein Tier hält/besitzt ist für dessen Wohlergehen verantwortlich. Wenn ein Tierbesitzer die o.g. Vorgabe nicht erfüllen und folglich sein Tier nicht richtig versorgen kann, liegt die Verantwortlichkeit beim Halter bzw. Besitzer, die/der grundsätzlich gehalten ist, entsprechende (Vorsorge)Maßnahmen zu ergreifen. Das ist nichts anderes, wie wenn die Tierversorgung z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, man im Krankenhaus liegt, in den Urlaub fährt, sich auf einer Dienstreise befindet o. Ä. – auch in diesen Fällen sorgt man für Ersatz.

Wichtiger Hinweis:

Zu unterscheiden ist, wer die Sportanlage betritt. Für die Nutzer/Pferdehalter gilt auf Sportanlage (hier: Stallbereich) in der Warnstufe 2 zum Betreten 2G plus, für die Betriebsangehörigen (Arbeitsverhältnis) und z.B. auch Hufschmiede, Tierärzte etc. gilt die Anlage als Arbeitsstätte, es gilt 3G.

Pferdehaltungseinrichtung

(FAQ Min. für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz)

Eine bloße Einrichtung für die Unterbringung von Pferden, die nicht an eine Reitanlage angeschlossen ist, dient nicht dazu, darin Sport auszuüben. Dort stehen ausschließlich Tiere, die versorgt werden müssen. Folglich gelten die vorgenannten besonderen Vorschriften der Corona-Verordnung nicht für die Tierversorgung in solchen Einrichtungen.

Wenn diese Haltungseinrichtung jedoch räumlich mit einer Reitanlage verbunden ist, ist das gesamte Gelände als Sportanlage zu sehen, es gelten die Zutrittsbeschränkungen gem. Corona-Verordnung.

Findet die Selbstversorgung von Pferden jedoch gemeinsam mit anderen Pferdehaltern - z. B. im Rahmen einer Pensionspferdehaltung, Haltergemeinschaft etc. auf einer Reitanlage statt, ist der gesamte Betrieb als Sportanlage zu betrachten und fällt unter die vorgenannten besonderen Bestimmungen der Corona-Verordnung. Also in Warnstufe 1 gilt 2G, in Warnstufe 2 gilt 2Gplus.

Testungen

- ▶ PCR-und Schnelltests sowie Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests unter Aufsicht) sind zulässig. Sie müssen vor dem Betreten der Sportstätte durchgeführt werden.
- ▶ Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein

Benötigt wird ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. (Testzentren).

Wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch eine vom Verein durchgeführte bzw. beauftragte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Test-Art und das Testergebnis enthalten.

(s. anlieg. Muster)

Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen müssen über ein Hygienekonzept verfügen

- **Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die**
 - ▶ 1. **die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (Anm.: Halle/Außenplatz, aber insbesondere Bereiche der Stallungen, Sattelkammern, Parkbereiche),**
 - ▶ 2. **der Wahrung der Abstände nach § 1 Absatz dienen, auch durch entsprechende Hinweise,**
 - ▶ 3. **Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen (Anm.: auch hier Bereiche der Zugänge Halle/ Außenplatz, Stallungen, Sattelkammern, Putzplätze),**
 - ▶ 4. **das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, *)**
 - ▶ 5. **die Nutzung der sanitären Anlagen regeln,**
 - ▶ 6. **das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen Berührt werden (Anm.: u.a. auch Ausrüstung der Schulpferde), und von Sanitäranlagen sicherstellen und**
 - ▶ 7. **sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Anm.: in den Hallen auch für jede nur mögliche erweiterte Durchlüftung sorgen).**

***) Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der eigentlichen Sportausübung**

Beim Aufenthalt im Stall, auf den Stallgassen, in der Sattelkammer, im Hindernislager, in der Reithalle (vor und nach der Sportausübung, solange nicht Sitzplatz eingenommen wird), in den sanitären Anlagen und weiteren geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – entsprechend den Verfügungen in § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, d.h. aktuell in Warnstufe 2 mind. des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder gleichwertig

Ergänzende Hinweise :

Auf unseren Homepages www.psvhan.de und www.psvwe.de finden Sie

- die jeweils aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- die jeweils aktuellen FAQ „Rund ums Sporttreiben“ des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport

Link unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)

Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(Test result certification for coronavirus antigen test)

Getestete Person (Tested person):

Titel, Name (Title, Surname):	<input type="text"/>
Vorname (Forename):	<input type="text"/>
Adresse (Address):	<input type="text"/>
Geburtsdatum (Date of birth):	<input type="text"/>

PoC - Antigen-Schnelltest / Selbsttest (Covid-19 rapid antigen test / Self Test):

Name des Tests (Test name):	<input type="text"/>	
Hersteller (Manufacturer):	<input type="text"/>	
Testdatum / Testuhrzeit (Date / Time of the test):	<input type="text"/>	
Test durchgeführt / beaufsichtigt durch (Name, Unternehmen/Firma): (Test conducted / supervised by (Name, Company):	<input type="text"/>	
Test - Art (Test type):	<input type="checkbox"/> Antigen-Schnelltest (Rapid antigen test)	<input type="checkbox"/> Selbsttest <u>unter Aufsicht</u> (Self Test <u>under supervision</u>)
Test - Ergebnis (Result of the Test):	<input type="checkbox"/> Positiv* (positive)	<input type="checkbox"/> Negativ (negative)

* Bitte begeben Sie sich bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder einem positiven Selbsttest unmittelbar in Selbstisolation. Bitte vermeiden Sie unmittelbare Kontakte und halten die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt ein. Für die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt ist die Meldepflicht der aktuell gültigen Fassung der Corona-Verordnung des Landes zu beachten.

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach der Corona-Verordnung des Landes mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet wird.

Datum
(Date)

Stempel / Unterschrift (Stamp / Signature)
der testenden Stelle (of the test station)